Gesetzgebender Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **27.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Man abonniert sich bey J. A. Ochs in Bern, und bey allen Postämtern.

No. 246.

Das Abonnement für 78 Nummern oder für ein Vierteljahr ist in Bern 4 Fr. und ausser Bern postfrey 5 Franken.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 9 Febr. 1801. Viertes Quartal. Den 20 Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 14. Jan.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Zuschrift des obersten Gerichtshofs an den Vollz. Rath.)

Da es aber kaum gedenkbar ist, daß bey der so mannigfaltigen Verschiedenheit in einzelnen Fällen, eine allgemeine Bestimmung hierüber gegeben werden könne, so dürfte wohl der nähere Entscheid über den Grad der Schuld, dem moralischen Gefühl des Richters überlassen werden müssen, wobey es jedoch der Weisheit des Gesetzgebers leicht seyn würde, durch mehrere in dem Gesetze angebrachte Modifikationen, wie z. B. daß ein solcher, einen Delinquenten zu Bezahlung der Kosten verfällender Spruch, durch 2 Instanzen lauffen, oder von 3/4 der Mitglieder des Tribunals gefaßt werden müßte, das Individuum vor allfälliger Willkühr der Richter zu sichern.

Indem nun der oberste Gerichtshof Euch, B. Vollz. Räthe, seine Bemerkungen über diesen Gegenstand mittheilt, kann er Euch den Wunsch nicht bergen, daß selbige von Euch kräftigst unterstüzt, mit Beförderung an den gesetzg. Rath gelangen und bald möglichst, diesem auf das allgemeine Interesse des Staats einen so schädlichen Einfluß habenden Mangel unserer Justizpflege abgeholfen werden möge.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Die Gemeinde St. Denis C. Freyburg, begehrt in ihrem Privilegium, keine Handänderung zu zahlen, erhalten zu werden. Abgewiesen.

2. Die Vogelschützen von Murten verlangen ein Stück Land von 5 Juchart, anstatt eines jährlichen kleinen Geldgeschenks, das sie von der ehmaligen Regierung erhielten. Abgewiesen.

3. Der Sohn von Dan. Bolli von Sugiz Distrikt Murten, bittet um eine Strafmilderung. Wird an die Vollziehung gewiesen.

4. Fünf Dorfschaften, Salfenacht, Luetigen, Ulmiz, Liebistorf und Jeus Distr. Murten, die zusammen eine Ringsgemeinde bilden, sprechen kraft Titeln, Uebung, Wartung, schuldigen Bodenzinses und Frohndiensten, wo nicht das volle, wenigstens das nutzbare Eigenthum des Galmwalds jenseits Gümminen an. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, beschweren sie sich über mehrere im Jahr 1799 von der Verwaltungskammer von Bern über diesen Wald getroffene Verfügungen; ferners über einen im Oktober lezthin von dem Finanzminister in diesem Wald bewilligten, und von der Vollziehung bestätigten Holzhau von 35 Klaftern; endlich noch über den Abschlag einer Holzsteuer an ihren lieben Wundarzt und wohlverdienten Agent Mäder zu Salfenacht.

Ueberhaupt empfiehlt sich die klagende Ringsgemeind der Gerechtigkeitsliebe des gesetzgebenden Corps. Insbesonders dann bittet die Ringsgemeinde für jede burgerliche Haushaltung innert ihrem Kreis, um 1 Klafter Holz aus gedachtem Galmwald, und für die Bewilligung der Extraholzsteuer an ihren werthen Arzt und Wundarzt Mäder.

Nach dem Ermessen der Pet. Commißion, gehört der Anspruch auf ausschließliches Eigenthums- oder Beholzungsrecht vor die richterlichen Behörden; die Bewilligung der anverlangten General- und Spezial-Holzvergünstigung aber, vor die Verwaltungskammer des Cantons, und von dannen an die Vollziehung. Lediglich in Betreff des leztern Gegenstandes, rathet die Pet. Commißion an, die Bittschrift der Ringsgemeinde der Vollziehung zu überweisen, damit sie solche der

Verwaltungskammer mittheilen und derselben Bericht vernehmen könne. Angenommen.

Ein Mitglied macht folgenden Antrag, der für 3 Tage auf den Canzleytisch gelegt wird:

Laut unserm Reglement Art. 37, soll keine Opinion einzelner Mitglieder in öffentlichen Blättern erscheinen.

Diesem Reglement-Artikel zuwider, befindet sich in dem N. 24 des Journal helvétique folgende Stelle: (Sie enthält die Meinung, die ein einzelnes Mitglied über die Rede, mit der der Präsident die Sitzung vom 7. Jan. eröffnete, äusserte; Meinung, die die Rede tadelte.)

Wenn wir einmal noch immer Publizität der individuellen Meinungen, als einen Nahrungsstoff der Faktionen, wozu besonders gesagte Stelle geeignet zu seyn scheint, ansehen und über unsern uns selbst gegebenen Gesetzen halten wollen; so muß uns daran gelegen seyn, zu wissen, ob Zufall, Indiscretion oder wirkliche Pflichtvergessenheit, dieser Stelle ihr Daseyn gab.

Ich trage demzufolge darauf an, daß der Vollziehungsrath eingeladen werde, dem Herausgeber des Journal helvétique den Namen des Einsenders jenes Artikels abzufodern.

Cartier erhält für 5 Tage Urlaub.

Gesetzgebender Rath, 15. Jan.

Präsident: Bay.

Das Gutachten der Civilgesetzgebungscommißion über einen Spruch des Distr. Gerichts Baden, wird in Berathung genommen. (S. dasselbe S. 1022.)

Der Rath vertaget den Entscheid über das Geschäft, und beschließt, durch die Vollziehung das Befinden der Gemeinde Göslikon einholen zu lassen.

Der Dekretsvorschlag, der die Höfe Buelisacker und Unterhöll, mit der Pfarre Walterschwyl vereinigt, wird in neue Berathung genommen, und zum Dekrete erhoben. (S. dasselbe S. 953.)

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Finanzcommißion gewiesen:

B. Gesezgeber! Das Kloster Wettingen wurde vor 2 Jahren mit einer Contribution angelegt, zu deren Tilgung es genöthigt war, durch Verschreibung seiner liegenden Güter Geld aufzunehmen. Ein ähnliches Darleihen von 10000 fl. wurde von B. Rüscheler im Grünenhof zu Zürich gemacht, welchem das ehemalige Amt oder Wettingerhaus, nebst einem Fischerlehen im Distr. Regensdorf zum Unterpfand eingesezt wurde; nun fodert B. Rüscheler ohne anders, die Rückbezahlung seines dargeleihenen Capitals, da der bestimmte Termin mit verwichenem Weinmonat zu Ende gegangen war.

Aeusserst schwer muß es der Klosterverwaltung fallen, in den gegenwärtigen Umständen eine so grosse Bezahlung zu leisten; dennoch zeigt sich eine Quelle, welche sehr angemessen und mit dem Vortheil des Klosters vereinbar ist; diese ist in der Veräusserung des Wettinger Amthauses zu Zürich, welches für eben diese Schuld zum Unterpfand eingesezt ward.

B. G. Dieses Gebäude ist laut beyliegender Schatzung auf 12000 fl. oder 19200 Fr. geschäzt, dessen jährlicher Ertrag beläuft sich nicht höher als auf 80 Fr.; ein Zins, welcher mit dem Capitalwerth in keinem Verhältnisse steht. Ueberdieß muß das Kloster noch jährlich an diesem sehr alten weitläufigen Gebäude grosse Kosten zum Unterhalt aufwenden; seine Beybehaltung ist also in dieser Rücksicht schon unrathsam.

Bey der Veräusserung könnte noch der geräumigste und beste Keller nebst Schütte, zu allfälligem Gebrauch der Klosterverwaltung als Eigenthum vorbehalten werden, wobey der Staat für jezt und für die Zukunft, nicht nur nichts verlieren, sondern sich eines kostbaren Unterhalts entledigen würde. Nebst diesem Vorbehalt würde der Erlös des Hauses wegen seiner guten Lage und Weitläufigkeit, vermuthlich noch immer der ganzen Schatzungssumme gleichkommen.

Indem Ihnen B. G. der Vollz. Rath einerseits die Dringlichkeit, die Schuld des Klosters Wettingen zu tilgen, und anderseits den Vortheil, die Veräusserung des Wettingerhauses dazu zu verwenden, vorstellt, zweifelt er nicht, daß Sie ihm die Bewilligung zum Verkauf dieses Gebäudes ertheilen werden.

Die Unterrichtscommißion erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G. Unterm 1. Juli 1800 nahm der damalige Vollz. Ausschuß einen Beschluß, vermöge dessen zwey erledigte Canonicatstellen am St. Leodegari Stift im Hof zu Luzern, einsweilen und bis auf günstigere Zeitumstände nicht wiederbesezt werden sollen.

Als Gründe für diesen Beschluß ward ausgestellt: 1) Es sey bereits die Wiederbesetzung dieser erledigten Chorpfründen, durch verschiedene Mißverständnisse und unvermuthete Vorfälle verzögert, und das Mitcollaturrecht des Staats durch erhebliche Einwendungen und Ansprüche der Gemeinde Luzern zweifelhaft gemacht worden; 2) die Wiederbesetzung der erledigten Canonicate sey für die Seelsorge im gegenwärtigen Augenblicke nicht unentbehrlich, und darum unrathsam zu

einer Zeit, wo der Staat bey der Erschöpfung aller ehmaligen Quellen des Einkommens der Geistlichen, nicht einmal die wirklich subsistirenden Canonicos zu besolden im Stande ist.

Ehe dieser Suspensionsbeschluß des Vollz. Ausschusses erschien, war über die Weise der Ersetzung jener Stellen, über die Wahlcompetenz, über die dazu nöthigen Examina u. s. w. eine sehr weitläufige Correspondenz, die im Ministerium der Wissenschaften bereits einen beträchtlichen Schriftenstoß bildet, geführt, und wirklich auch, wie sich der Beschluß vom 1. Juli ausdrückt, übereilt und vor der Ankunft des Entscheids der Regierung, die eine der beyden Stellen an den B. Prof. Crauer ertheilt worden; eine Wahl, die durch den erwähnten Beschluß nun wieder aufgehoben ward.

Der B. Prof. Crauer hat nun keineswegs gegen die Verfügung der Vollziehung reclamirt; wohl aber that dieß einer der Aspiranten auf die 2te Stelle, der B. Caplan Moser von Römerschwyl Distr. Sempach, welcher bereits unterm 3. August v. J., und nun wiederholt unterm 5. Jan. d. J. sich an die Gesetzgebung wendet; um Aufhebung jenes Beschlusses der Vollziehung und zugleich dann auch um Beseitigung oder Ausschließung eines seiner Mitcompetenten für die 2te Stelle, des B. Kellers, der wie der B. Moser behauptet, sich durch Schleich- und Nebenwege eindringen wollte, bittet.

Die Unterrichtscommißion glaubt B. G. Ihnen anrathen zu müssen, über das Begehren des B. Mosers nicht einzutreten, indem sie den Beschluß der Vollziehung, welcher die Wiederbesetzung 2 sehr entbehrlicher, mit keiner Seelsorge, sondern einzig mit Chordienst verbundener Stellen einsweilen suspendirt hat, sehr zeitgemäß, zweckmäßig und auch dem Geiste des Gesetzes vom 17 Herbstm. 1798 gemäß findet.

Die Petitionencommißion berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Ministerium des Innern übersendet eine Bittschrift v. 13. Dec. 1800, die ihm von dem Reg. Statth. des Leman eingesandt wurde: Der Bittsteller B. Heinr. Burche von Pentholaz, fodert volle Legitimation seines natürlichen Sohns, Ludwig Heinrich. An die Civilcommißion gewiesen.

2. Die Milizsoldaten von Maracon im Distr. Oron Cant. Leman, fodern ihren rückständigen Sold. An die Vollziehung gewiesen.

Am 16. Jan. war keine Sitzung.

Mannigfaltigkeiten.

Beschluß der fränkischen Regierung vom 7ten Pluviose. (27. Jenner.)

Die Consuln der Republik, auf den Bericht des Kriegsministers, und Anhörung des Staatsraths,

beschliessen:

1. Die helvetischen Halbbrigaden sollen bäldest in Folge des Gesetzes, das sie creirt hat, ergänzt werden.
2. Der Preis des Handgeldes bleibt nach Inhalt des Vertrags vom 29. Frimaire vom 7ten Jahr festgesezt.
3. Die Unterofficiers und Soldaten der helvetischen Halbbrigaden, die nach Ausdienung ihrer Jahre wieder im nemlichen Corps sich anwerben lassen, werden als Preis dieser zweyten Anwerbung, die vier Jahre dauert, die Summe von 48 französische Liv. erhalten. Für die dritte Anwerbung auch von 4 Jahr, erhalten sie 60 Liv., für die vierte 72 u. s. w.
4. Die Unterofficiers und Soldaten, die in einer andern helvetischen Halbbrigade sich zum zweytenmale anwerben lassen, erhalten nur den Preis der Anwerbung.
5. Die Unterofficiers und Soldaten, die sechs Monat zwischen ihrem Abschied und ihrer neuen Anwerbung verfliessen lassen, erhalten nur den Preis der ersten Anwerbung.
6. Der für die Wiederanwerbung festgesezte Preis soll zu vier gleichen Theilen bezahlt werden: ein Viertheil bey der ersten Anwerbung, ein Viertheil im Augenblik, wo ihre Dienstzeit zu laufen anfängt; ein Viertheil zu Anfang des zweyten Jahrs; ein Viertheil zu Anfang des dritten Jahrs.
7. Sobald die wirklich gebildeten helvetischen Brigaden vollzählig seyn werden, soll zur Bildung einer neuen Halbbrigade geschritten werden, u. s. f.
8. Der Kriegsminister soll die nöthigen Befehle ertheilen, damit die Rekruten, die man für diese Halbbrigaden macht, so bald sie beym Corps anlangen, mit den Kleidungsstücken und ihrer nöthigen Equipirung versehen werden.
9. Dem Minister wird auf die Staatsgelder vom 9ten Jahr, die Summe von 240,000 Franken übergeben werden, um die Ausgaben der Anwerbung und Wiederanwerbung zu bestreiten.
10. Der Kriegsminister wird Befehl erhalten, damit die Abdankungsgelder der Officiere im Gefolge (à la suite)